



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/4622

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 22. September 2016 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche und eine mündliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 30. November 2016 ab.

Ein im Zuge der Beratungen des Ausschusses vorgelegter Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mehrheitlich abgelehnt.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Kopplung der Verfassungsänderung mit der Gesetzesänderung nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, nach der die Verfassungsänderung, die die Gesetzesänderung ermöglicht, spätestens vor der Ausfertigung der Gesetzesänderung verkündet und in Kraft getreten sein muss.

Vor diesem Hintergrund gibt der Innen- und Rechtsausschuss an den Landtag folgende Empfehlung ab:

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN empfiehlt er, den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische

Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG)“, Drucksache 18/4622, in zwei Gesetzesvorlagen aufzuteilen und als

a) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung

sowie

b) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes“ in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung

anzunehmen sowie den Ministerpräsidenten zu ersuchen, den aus der Anlage 2 ersichtlichen Gesetzentwurf erst dann auszufertigen, wenn der aus Anlage 1 ersichtliche Gesetzentwurf in Kraft getreten ist.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung der Landesverfassung

Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S 361), wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.H. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers“ gestrichen.
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wird dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Mitglied des Landesverfassungsgerichts. Der Landtag wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wählt der Landtag für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit aus den Mitgliedern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „zwölf Jahre“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2) Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet. Wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts, ist nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit eine Wie-

derwahl für eine weitere Amtszeit mit der Maßgabe zulässig, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Dauer der Mitgliedschaft der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

Übergangsregelungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Amtszeit und die Wahrnehmung der Stellvertretung.

(2) Für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, ist eine Wiederwahl mit der Maßgabe zulässig, dass das Mitglied mit Ablauf des Jahres aus dem Amt scheidet, in dem es eine ununterbrochene Amtszeit von insgesamt 12 Jahren erreicht. Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied bleiben bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nach Satz 1 außer Betracht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.